



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 13. Dezember 2013 (07.01)
(OR. en)

17452/13

Interinstitutionelles Dossier:
2012/0179 (COD)

CODEC 2865
PECHE 604
PE 580

INFORMATORISCHER VERMERK

des	Generalsekretariats
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit besonderen Auflagen für die Befischung von Tiefseebeständen im Nordostatlantik und Vorschriften für den Fischfang in internationalen Gewässern des Nordostatlantiks und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2347/2002 - Ergebnisse der ersten Lesung des Europäischen Parlaments (Straßburg, 9. bis 12. Dezember 2013)

I. EINLEITUNG

Der Berichterstatter, Kriton ARSENIS (S&D - GR), hat im Namen des Fischereiausschusses

134 Änderungsanträge (1-134) zum Kommissionsvorschlag vorgelegt. Zudem hat die

- o Fraktion GUE/NGL einen Änderungsantrag (135),
- o die Fraktion Verts/ALE zwei Änderungsanträge (136 und 137) sowie
- o Chris DAVIES (ADLE - UK) zusammen mit 39 oder mehr MdEP einen Änderungsantrag (138) gestellt.

II. AUSSPRACHE

Der Berichterstatter eröffnete die Aussprache¹ am 9. Dezember 2013 mit folgenden Worten:

- Wegen der Überfischung der atlantischen Küstengewässer fischten die Fischer nun weiter draußen in tieferen Gewässern, wo sie neue Fischereien entdeckt hätten, die bislang noch nicht genutzt worden seien und über die nun gestritten werde.
- Die Tiefseefische mit ihrer niedrigen Reproduktionsrate seien jedoch sehr gefährdet. Ihre Bestände seien rasch erschöpft gewesen.
- Die erste 2002 eingeführte Zugangsregelung habe zwar einige Verbesserungen gebracht, doch hätten sich die Fischbestände nicht nachhaltig erholt. Die Kommission habe jetzt vorgeschlagen, dass die Grundsleppnetzfischerei innerhalb von zwei Jahren schrittweise eingestellt werden soll.
- Bei den Beratungen des Parlaments über den Vorschlag habe es große Verzögerungen gegeben, und der Vorschlag sei mehrfach zurückgestellt worden. Statt einer hätten zwei Anhörungen zum Thema stattgefunden. Auch habe es große Sperrmehrheiten gegeben, doch seien die großen Meinungsverschiedenheiten im Ausschuss inzwischen überwunden.
- Der Kompromiss, auf den sich der Ausschuss verständigt habe, enthalte nun nicht mehr das von der Kommission ursprünglich vorgeschlagene Verbot der Grundsleppnetzfischerei.
- Es bestehe grundsätzlich Einvernehmen darüber, dass die Mitgliedstaaten diesem Kompromiss im Rat zustimmen würden; er habe den ganzen Monat versucht, mit den beteiligten Mitgliedstaaten zu reden, es sei ihm aber nicht gelungen, eine Zusicherung zu erhalten, dass der Kompromiss des Ausschusses das endgültige Verhandlungsergebnis sein könne.
- Die Fraktion S&D habe gerade vor einer Stunde beschlossen, für die Einführung eines Verbots der Grundsleppnetzfischerei zu stimmen.

Pat the Cope GALLAGHER (ADLE - IE) sprach insbesondere das Makrelenproblem an; er sei, wie viele andere Abgeordnete auch, besorgt über das Vorgehen der Kommission, die wohl um jeden Preis eine Einigung mit Island und den Färöern erzielen wolle. Gar keine Einigung sei besser als eine schlechte Einigung, die die EU für viele Jahre binden würde.

¹ Es handelte sich um eine gemeinsame Aussprache, bei der sowohl über den Verordnungsvorschlag als auch über eine mündliche Anfrage von Pat the Cope GALLAGHER (ADLE - IE) zum Stand der Dinge bei der Makrelenfischerei im Nordostatlantik beraten wurde. In der folgenden Zusammenfassung sind jedoch nur die Wortmeldungen zum Verordnungsvorschlag berücksichtigt.

Das Kommissionsmitglied DAMANAKI

- betonte, Kernstück des Kommissionsvorschlags sei die schrittweise Einstellung der Fischerei auf Tiefseearten mit Grundsleppnetzen und Stellnetzen. Der EU-Fischereisektor sei zum Teil dagegen.
- Die Kommission habe eine Abschätzung der sozioökonomischen Folgen der vorgeschlagenen allmählichen Einstellung vorgelegt. Danach wären 83 % der Fischereifahrzeuge, die derzeit Tiefseearten fangen, überhaupt nicht betroffen.
- 17 % der Fischereifahrzeuge, die betroffen wären, müssten ihre Fangtätigkeit nicht einstellen. Sie müssten lediglich auf nachhaltigere Fanggeräte umstellen – wie dies bereits in einigen Regionen der EU geschehen sei (beispielsweise vor den Azoren und Madeira, wo die Fischer seit vielen Jahren bessere Fanggeräte einsetzen und die Fischereifahrzeuge rentabel seien – bei den Fischereifahrzeugen aus Boulogne und Galizien werde dies sicher auch so sein).
- Leider habe der Ausschuss beschlossen, sich gegen die allmähliche Einstellung auszusprechen, doch sie begrüße die von mehreren Fraktionen vorgeschlagenen Abänderungen zugunsten einer allmählichen Einstellung.
- Die Kommission sei bereit für konstruktive Verhandlungen zwischen den drei Parteien.
- Da das Parlament jetzt im Begriff sei, über den Vorschlag zu beraten und abzustimmen, erwarte sie, dass der Ratsvorsitz endlich auch mit seiner Arbeit beginne. Der Rat habe noch nicht einmal angefangen, sich mit dem Vorschlag zu befassen, obwohl dieser schon vor langer Zeit vorgelegt worden sei.

Im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit äußerte sich Anna ROSBACH (EFD - DK) wie folgt:

- Der Einsatz von Grundsleppnetzen (auf 4.000 Quadratmeilen pro Tag) verursache enorme Umweltschäden.
- Viele Tiefseefische, die gefangen würden, seien ungenießbar.
- Die Grundsleppnetzfischerei schaffe keine Arbeitsplätze und diene auch nicht der Wirtschaft, sondern werde einfach nur wegen der hohen Beihilfen betrieben.
- Sie befürworte das Konzept des Berichterstatters.

Carmen FRAGA ESTÉVEZ (PPE - ES) trug im Namen ihrer Fraktion Folgendes vor:

- Sie sei überrascht gewesen, als sie bei ihrer Ankunft im Plenarsaal erfahren habe, dass die Fraktion S&D den Kompromiss, auf den man sich im Ausschuss verständigt habe, nicht mehr mittragen wolle.
- Der Kommissionsvorschlag sei radikal, willkürlich und diskriminierend. Sie hoffe deshalb, dass er im Parlament oder im Rat blockiert werden könne.
- Der Hinweis der Kommission auf die Azoren sei nicht stichhaltig.
- Auch sie sei der Meinung, dass gefährdete Meeresgebiete geschützt werden müssten, aber hierfür sei kein Verbot der Grundsleppnetzfischerei erforderlich. Ein solches Verbot werde weder von den Vereinten Nationen noch von anderen internationalen Organisationen vorgeschlagen.

Guido MILANA (S&D - IT) äußerte sich im Namen seiner Fraktion wie folgt:

- Die Prüfung des Vorschlag dürfe sich nicht nur auf einen einzigen Aspekt konzentrieren.
- Leider hätten der zyprische, der irische und der litauische Vorsitz keinerlei Interesse an dem Dossier gehabt.
- Es müsse gehandelt werden, um die Zerstörung der Umwelt im Nordostatlantik aufzuhalten.

Pat the Cope GALLAGHER (ADLE - IE) führte im Namen seiner Fraktion Folgendes aus:

- Er gehe davon aus, dass der Berichterstatter für den im Ausschuss erzielten Kompromiss stimmen werde, sonst müsse er von seinem Amt als Berichterstatter zurücktreten. Die Verhandlungen müssten nach Treu und Glauben geführt werden.
- Der Beschluss der Kommission, den Vorschlag noch vor Abschluss des "Deepfishman"-Projekts zu veröffentlichen, habe eine fehlerhafte Empfehlung zur Folge gehabt.
- Ursprünglich sei versichert worden, dass der Vorschlag keine Auswirkungen auf Irland haben werde; im Nachhinein sei aber durchgesickert, dass dies doch der Fall sei. Aus irischer Sicht begrüße er, dass Lumb, Meeraal und Leng von der Artenliste gestrichen worden seien.
- Wichtig sei vor allem Artikel 6.
- Die Kommission solle gegenüber dem Parlament ehrlich sein, was die Langleinen, die Folgen für Haie und die "meistbedrohte Art überhaupt", nämlich die Fischer von morgen, anbelange.

Jean-Paul BESSET (Verts/ALE - FR), äußerte sich im Namen seiner Fraktion wie folgt:

- Der Kommissionsvorschlag sei hervorragend.
- Leider habe der Ausschuss ein Verbot der Grundsleppnetzfischerei in tiefen Gewässern abgelehnt.
- Das Plenum solle das Verbot der Grundsleppnetzfischerei in Tiefen von über 600 m wieder in den Text aufnehmen.

Marek Janusz GRÓBARCZYK (ECR - PL) erklärte im Namen seiner Fraktion Folgendes:

- Seine Fraktion sei schockiert über die Äußerungen des Berichterstatters, denn bis jetzt habe man an einer gemeinsamen Lösung gearbeitet, auf Grundlage der Ergebnisse mehrerer öffentlicher Anhörung, die mit eben jenem Ziel, zu einer gemeinsame Lösung zu gelangen, veranstaltet worden seien.
- Seine Fraktion sei gegen den Kommissionsvorschlag und wolle, dass er geändert wird.

Im Namen ihrer Fraktion forderte Martina ANDERSON (GUE/NGL - UK) die Kommission auf, eine tragfähige und dauerhafte Lösung für die Frage der Fangquoten im Nordostatlantik vorzuschlagen. Dabei müsse die Zunahme der Bestände berücksichtigt werden. Die Mitgliedstaaten, die ihre vorigen Fanggenehmigungen missbraucht hätten, müssten bestraft werden, nicht belohnt. Die Kommission solle die Mitgliedstaaten schützen, die sich – wie Irland – verantwortungsvoll verhalten hätten und seit Jahrzehnten auf diese Fischereiressourcen angewiesen seien.

Gabriel MATO ADROVER (PPE - ES)

- warnte, dass ein Verbot der Grundsleppnetzfischerei katastrophale Folgen für lokale Gemeinschaften haben werde. Die gelte beispielsweise für das Vereinigte Königreich, Frankreich, Portugal und Spanien.
- Das vorgeschlagene Verbot entbehre der wissenschaftlichen Grundlage.
- Es werde nirgendwo sonst in der Welt angewandt.

Isabelle THOMAS (S&D - FR) hob Folgendes hervor:

- Die gefährdeten Tiefseegebiete müssten geschützt werden, damit sich alle Tiefseearten nachhaltig vermehren könnten und Arbeitsplätze im Fischereisektor erhalten blieben. Mit dem Kommissar, auf den man sich im Ausschuss verständigt habe, würden alle drei Ziele erreicht.
- Wichtig sei, dass eine Fangtätigkeit mit mindestens 758 Schiffen (nach der Folgenabschätzung der Kommission), d.h. Tausend Arbeitsplätzen erhalten bleibe.

Chris DAVIES (ADLE - UK) sprach sich für das vorgeschlagene Verbot der Grundsleppnetzfischerei in Tiefen von über 600 m aus. Die wissenschaftlichen Gutachten müssten beachtet werden.

Struan STEVENSON (ECR - UK) stellt seinem Vorredner die Frage, wie es bei künftigen Verhandlungen noch Vertrauen geben könne, wenn – nachdem monatelang (sowohl mit Wissenschaftlern und NRO als auch intern im Ausschuss) über den Vorschlag beraten worden sei und sich alle Fraktionen schließlich auf einen Kompromissvorschlag geeinigt hätten – einige Fraktionen jetzt dem Plenum weitere Abänderungen vorlegten. Dies sei ein Verrat am parlamentarischen Verfahren, der wegen der bevorstehenden Wahlen begangen worden sei, weil nämlich einige Leute Publicity suchten und sich opportunistisch verhielten, um Stimmen zu gewinnen.

Chris DAVIES entgegnete ihm,

- dass das vorgeschlagene Verbot in erster Linie französische Fischereifahrzeuge treffen würde.
Es sei doch interessant, dass mehr und mehr französische Abgeordnete Stellung bezogenen gegen ein Verbot.
- Warum höre sein Vorredner nicht auf den Rat schottischer Meeresbiologen?

Daraufhin verwies Struan STEVENSON wiederum auf die kleine schottische Gemeinde Kinlochbervie, deren Wirtschaft ausschließlich auf Tiefsee-Trawlern beruhe, die über Kontinentalabhängen in Tiefen von 900 m fischen. Die gesamte Gemeinde würde durch von Chris DAVIES befürwortete Verbot zugrunde gerichtet. Er solle doch kommen und mit den Fischern und ihren Familien reden, die wegen seiner lächerlichen, übertriebenen Reaktion und der seiner Anhänger ihre Lebensgrundlage verlieren würden.

Antolín SÁNCHEZ PRESEDO (S&D - ES)

- erklärte, dass etwas für den Schutz der gefährdeten Tiefseearten getan werden müsse, der Kommissionsvorschlag jedoch zu weit gehe.
- Es sei notwendig, empfindliche geografische Gebiete festzulegen.

Ian HUDGHTON (Verts/ALE - UK) wandte sich gegen eine Änderung des Kompromisses, der mit viel Mühe im Ausschuss erzielt worden sei. Dies wäre ein Rückfall in eine Politik der Gleichmacherei; ein willkürlicher Schwellenwert, ab dem jedwede Schleppnetzfischerei verboten würde.

Das Kommissionsmitglied DAMANAKI ergriff wieder das Wort und

- verteidigte den Kommissionsvorschlag; dieser sei ausgewogen und sehe eine Übergangs- und Auslaufphase vor.
- Die Kommission werde die interinstitutionellen Verhandlungen erleichtern, im Interesse einer optimalen Lösung.

Der Berichterstatter ergriff nochmals das Wort und erklärte Folgendes:

- 18 Monate unter drei Vorsitzen seien vergangen, und der Rat habe mit den Beratungen über den Vorschlag noch nicht einmal begonnen.
- Der im Ausschuss erzielte Kompromiss sei im Sinne des Sektors, dem ein Verbot der Grundschleppnetzfischerei erspart bliebe.
- Viele Abgeordnete hätten ihm erzählt, dass der Rat diesem Kompromiss zustimmen könne. Der Kompromiss sei vor einem Monat im Ausschuss verabschiedet worden, doch der Rat habe den Vorschlag immer noch nicht auf seine Tagesordnung gesetzt. Unterdessen habe er mit den Mitgliedstaaten und den Vorsitzen gesprochen. Die einzige Antwort, die er erhalten habe, laute "Stimmen Sie ab, dann werden wir weitersehen" oder "Ihr Kompromiss gefällt uns besser als der Kommissionsvorschlag, aber warten wir die Verhandlungen ab".
- Mit jeder weiteren Verwässerung würde der Kompromisstext sinnlos.
- Bei der Abstimmung morgen habe das Plenum die Wahl, sich für ein starkes Mandat, d.h. ein Verbot, zu entscheiden oder mit dem Kompromiss des Ausschusses in die Verhandlungen mit dem Rat zu gehen und am Ende mit leeren Händen dazustehen. Aus diesem Grund habe die Fraktion S&D beschlossen, dafür einzutreten, dass das Verbot wieder aufgenommen wird.

III. ABSTIMMUNG

Bei der Abstimmung am 10. Dezember 2013 nahm das Parlament die 134 Änderungsanträge des Fischereiausschusses an. Weitere Änderungsanträge wurden nicht angenommen.

Vor der Verabschiedung der legislativen Entschließung beantragte der Berichterstatter, dass die Angelegenheit an den Ausschuss zurückverwiesen wird, so dass mit dem Rat Verhandlungen mit dem Ziel einer Einigung in erster Lesung aufgenommen werden können. FRAGA ESTÉVEZ wandte sich im Namen der Fraktion PPE gegen diesen Vorschlag, der daraufhin vom Plenum (mit 387 gegen 285 Stimmen) abgelehnt wurde.

Das Plenum nahm anschließend die legislative Entschließung (mit 567 gegen 91 Stimmen) an, womit die erste Lesung des Parlaments abgeschlossen wurde.

P7_TA-PROV(2013)0539

Nordostatlantik: Befischung von Tiefseebeständen und Fischfang in internationalen Gewässern *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Dezember 2013 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit besonderen Auflagen für die Befischung von Tiefseebeständen im Nordostatlantik und Vorschriften für den Fischfang in internationalen Gewässern des Nordostatlantiks und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2347/2002 (COM(2012)0371 – C7-0196/2012 – 2012/0179(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2012)0371),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0196/2012),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 13. Februar 2013¹,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Verhaltenskodex der FAO für verantwortungsvolle Fischerei und des Verhaltenskodex der Europäischen Kommission für nachhaltige und verantwortungsvolle Fischerei,
 - in Kenntnis des Berichts des Fischereiausschusses und der Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (A7-0395/2013),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

¹ ABl. C 133 vom 9.5.2013, S. 41.

Abänderung 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Gemäß Artikel 11 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) müssen die Erfordernisse des Umweltschutzes bei der Festlegung und Durchführung der Unionspolitiken und -maßnahmen, die unter anderem den Erhalt der Tiefseefischerei umfassen, insbesondere zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung einbezogen werden.

Abänderung 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die Europäische Union ist zur Umsetzung der Resolutionen verpflichtet, die die Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet hat, insbesondere der Resolutionen 61/105 und 64/72, mit denen Staaten und regionale Fischereiorganisationen aufgefordert werden, den Schutz empfindlicher Tiefseeökosysteme vor den **schädlichen** Auswirkungen von Grundfanggeräten zu gewährleisten und eine nachhaltige Nutzung der Tiefseebestände sicherzustellen.

(2) Die Europäische Union ist zur Umsetzung der Resolutionen verpflichtet, die die Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet hat, insbesondere der Resolutionen 61/105 und 64/72, mit denen Staaten und regionale Fischereiorganisationen aufgefordert werden, den Schutz empfindlicher Tiefseeökosysteme vor den Auswirkungen von Grundfanggeräten zu gewährleisten und eine nachhaltige Nutzung der Tiefseebestände sicherzustellen.

Sämtliche von der Fischereikommission für den Nordostatlantik (NEAFC) ausgearbeiteten und angenommenen Empfehlungen für Maßnahmen zum Schutz empfindlicher Tiefseeökosysteme vor den negativen Auswirkungen des Einsatzes von Grundfanggeräten gemäß Ziffer 83 Buchstabe a der Resolution 61/105 sowie Ziffer 119 Buchstabe a und Ziffer 120 der Resolution 64/72 sollten in ihrer Gesamtheit förmlich in das Unionsrecht übernommen werden.

Abänderung 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Darüber hinaus sollte die Union bei der Einführung und Umsetzung von Maßnahmen für eine verantwortungsvolle nachhaltige Bewirtschaftung der Tiefseefischerei gemäß den in dieser Verordnung berücksichtigten Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen in internationalen Foren eine Führungsrolle übernehmen.

Abänderung 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die Kapazität von Fischereifahrzeugen mit Tiefseefangerlaubnis ist seit 2002 auf die Gesamtkapazität aller Fischereifahrzeuge begrenzt, die in einem der Jahre 1998, 1999 oder 2000 mehr als 10 Tonnen einer Mischung von Tiefseearten angelandet haben. Die Kommission kam in ihrer Beurteilung zu dem Ergebnis, dass diese Kapazitätsbegrenzung keine wesentlichen positiven Auswirkungen hatte. Angesichts der bisherigen Erfahrungen und des Mangels an genauen Daten für viele Tiefseefischereien ist eine Bewirtschaftung dieser Fischereien ausschließlich mithilfe von Fischereiaufwandsgrenzen unangemessen.

Abänderung 5

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Damit die notwendige Reduzierung der Fangkapazitäten, die bisher in der Tiefseefischerei erreicht wurde, aufrechterhalten werden kann, ist es angezeigt, den Fang von Tiefseearten von einer Fanggenehmigung abhängig zu machen, die die Kapazität der Schiffe begrenzt, die Tiefseearten anlanden dürfen. Damit die Bewirtschaftungsmaßnahmen auf den für die Tiefseefischerei maßgeblichen Teil der Flotte konzentriert werden können, sollten die Fanggenehmigungen entweder für die gezielte Fischerei oder für Beifangfischerei erteilt werden.

Geänderter Text

(4) Damit die notwendige Reduzierung der Fangkapazitäten, die bisher in der Tiefseefischerei erreicht wurde, aufrechterhalten werden kann, ist es angezeigt, den Fang von Tiefseearten von einer Fanggenehmigung abhängig zu machen, die die Kapazität der Schiffe begrenzt, die Tiefseearten anlanden dürfen. Damit die Bewirtschaftungsmaßnahmen auf den für die Tiefseefischerei maßgeblichen Teil der Flotte konzentriert werden können, sollten die Fanggenehmigungen entweder für die gezielte Fischerei oder für Beifangfischerei erteilt werden. *Jedoch sollte die in der Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates^{12a} festgelegte Verpflichtung, sämtliche Fänge anzulanden, berücksichtigt werden, damit den Schiffen, die Tiefseearten in kleinen Mengen fangen und gegenwärtig nicht über eine Tiefseefangerlaubnis verfügen, nicht die Möglichkeit genommen wird, ihre traditionellen Fischereitätigkeiten weiterzuführen.*

^{12a} *Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses (EG) Nr. 2004/585 des Rates (Abl. L ...).*

Abänderung 6

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Inhaber einer Fanggenehmigung für den Fang von Tiefseearten sollten an wissenschaftlichen Forschungsarbeiten mit dem Ziel teilnehmen, die Einschätzung von Tiefseebeständen und Tiefseeökosystemen zu verbessern.

Geänderter Text

(5) Die Inhaber einer Fanggenehmigung für den Fang von Tiefseearten sollten an wissenschaftlichen Forschungsarbeiten mit dem Ziel teilnehmen, die Einschätzung von Tiefseebeständen und **die Erforschung von** Tiefseeökosystemen zu verbessern.

Abänderung 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Tiefseefischerei mit Grundsleppnetzen birgt unter den verschiedenen Fangmethoden das höchste Risiko für die empfindlichen Meeresökosysteme **und führt zu den höchsten Quoten an unerwünschten Beifängen von Tiefseearten. Grundsleppnetze sind daher bei der gezielten Fischerei auf Tiefseearten dauerhaft zu verbieten.**

Geänderter Text

(7) Tiefseefischerei mit Grundsleppnetzen birgt unter den verschiedenen Fangmethoden das höchste Risiko für die empfindlichen Meeresökosysteme.

Abänderung 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1288/2009 des Rates zur Festlegung technischer Übergangsmaßnahmen für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 30. Juni 2011 wird der Einsatz von Stellnetzen in der Tiefseefischerei derzeit begrenzt¹³. Angesichts der hohen Beifangquoten bei unnachhaltigem Einsatz in tiefen Gewässern sowie der ökologischen Schäden durch verlorengegangene oder aufgegebene Netze sollte dieses Fanggerät in der gezielten Fischerei auf Tiefseearten ebenfalls auf Dauer verboten werden.

Geänderter Text

entfällt

¹³ ABl. L 13 vom 24.12.09, S. 6.

Abänderung 9

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Damit den Fischern **jedoch** genügend Zeit eingeräumt **wird**, sich auf die neuen Vorschriften einzustellen, **sollten** laufende Fanggenehmigungen für den Fischfang mit Grundsleppnetzen und Stellnetzen über einen bestimmten Zeitraum gültig bleiben.

Geänderter Text

(9) Den Fischern **muss** genügend Zeit eingeräumt **werden**, sich auf die neuen Vorschriften einzustellen, **weshalb** laufende Fanggenehmigungen für den Fischfang mit Grundsleppnetzen und Stellnetzen über einen bestimmten Zeitraum gültig bleiben **sollten, damit die negativen Folgen für die in diese Fangtätigkeit eingebundene Flotte auf ein Mindestmaß begrenzt bleiben.**

Abänderung 10

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Außerdem sollte für Schiffe, die **zur Fortsetzung ihrer Fischerei** auf ein anderes Fanggerät umstellen **müssen**, eine finanzielle Unterstützung aus dem Europäischen Fischereifonds gewährt werden, sofern das neue Gerät geringere Auswirkungen auf nicht kommerzielle Arten hat und das nationale operationelle Programm eine Beteiligung an solchen Maßnahmen gestattet.

Geänderter Text

(10) Außerdem sollte für Schiffe, die auf ein anderes Fanggerät umstellen **möchten**, eine finanzielle Unterstützung aus dem Europäischen Fischereifonds gewährt werden, sofern das neue Gerät geringere Auswirkungen auf nicht kommerzielle Arten hat und das nationale operationelle Programm eine Beteiligung an solchen Maßnahmen gestattet.

Abänderung 11

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Schiffe, die Tiefseearten gezielt **mit anderem Grundfängerät** befischen,

Geänderter Text

(11) Schiffe, die Tiefseearten gezielt befischen, sollten ihre Tätigkeit nach

sollten ihre Tätigkeit nach Maßgabe ihrer **Genehmigung** in EU-Gewässern nur ausweiten, wenn **abgeschätzt werden kann**, dass diese Ausweitung kein wesentliches Risiko negativer Auswirkungen auf die empfindlichen Meeresökosysteme darstellt.

Maßgabe ihrer **Fanggenehmigung** in EU-Gewässern nur ausweiten, wenn **in einem Gutachten entsprechend den Internationalen Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen für die Bewirtschaftung der Tiefseefischerei auf hoher See in der Fassung von 2008 nachgewiesen wurde**, dass diese Ausweitung kein wesentliches Risiko negativer Auswirkungen auf die empfindlichen Meeresökosysteme darstellt.

Abänderung 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Wissenschaftliche Gutachten zu bestimmten Fischbeständen in der Tiefsee legen nahe, dass diese Bestände auf Befischung besonders empfindlich reagieren **und eine** Befischung dieser Bestände daher als vorsorgliche Maßnahme begrenzt oder reduziert werden **sollte**. **Die Fangmöglichkeiten für Tiefseebestände sollten nicht über das Maß hinausgehen, das nach dem Vorsorgeansatz wissenschaftlich empfohlen wird**. Liegen aufgrund unzureichender Informationen über Bestände oder Arten keine Gutachten vor, sollten gar keine Fangmöglichkeiten zugewiesen werden.

Geänderter Text

(12) Wissenschaftliche Gutachten zu bestimmten Fischbeständen in der Tiefsee legen nahe, dass diese Bestände auf Befischung besonders empfindlich reagieren. **Die Befischung dieser Bestände sollte** daher als vorsorgliche Maßnahme begrenzt oder reduziert werden **und darauf abzielen, die Bestände auf einem Stand zu erhalten, der über demjenigen liegt, der den höchstmöglichen Dauerertrag sichert**. Liegen aufgrund unzureichender Informationen über Bestände oder Arten keine Gutachten vor, sollten gar keine Fangmöglichkeiten zugewiesen werden.

*Hierzu sei jedoch angemerkt, dass sich dem Internationalen Rat für Meeresforschung (ICES) zufolge mehrere Bestände wirtschaftlich besonders interessanter Tiefseearten, darunter der Rundnasen-Grenadier (*Coryphaenoides rupestris*), der Blauleng (*Molva dypterygia*) und der Schwarze Degenfisch (*Aphanopus carbo*), in den letzten drei Jahren stabilisiert haben.*

Abänderung13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Wissenschaftliche Gutachten legen außerdem nahe, dass die Begrenzung des Fischereiaufwands ein geeignetes Instrument zur Festlegung der Fangmöglichkeiten in Tiefseefischereien ist. Angesichts der Vielzahl von Fanggeräten und Befischungsmethoden, die in der Tiefseefischerei Einsatz finden, und der Notwendigkeit, für die Schwachpunkte der jeweiligen Fischerei individuelle flankierende Gegenmaßnahmen zu finden, sollten Fangbeschränkungen nur dann durch Aufwandsbeschränkungen ersetzt werden, wenn sichergestellt ist, dass letztere auf die spezifischen Fischereien zugeschnitten sind.

Geänderter Text

(13) Aufgrund des Mangels an genauen Daten für die meisten Tiefseefischereien und der Tatsache, dass die meisten von ihnen gemischte Fischereien sind, sind ergänzende Bewirtschaftungsmaßnahmen erforderlich. Gegebenenfalls sollten Fangbeschränkungen mit Aufwandsbeschränkungen einhergehen. Für beide Maßnahmen sollten sich die Vorgaben auf einem Niveau bewegen, mit dem die Auswirkungen auf Arten, die nicht zu den Zielarten zählen, und auf empfindliche Meeresökosysteme minimiert oder vermieden werden.

Abänderung 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Da biologische Informationen am besten über einheitliche Vorschriften zur Datenerhebung zusammengestellt werden können, ist es angezeigt, die Datenerhebung über Tiefseefischerei-Metiers in den allgemeinen Rahmen der wissenschaftlichen Datenerhebung einzubeziehen und gleichzeitig die Zusammenstellung zusätzlicher Informationen zu gewährleisten, die für das Verständnis der Dynamik dieser Fischereien erforderlich sind. Zur Vereinfachung sollten die Aufwandsmeldungen nach Arten beendet und stattdessen von den Mitgliedstaaten regelmäßig abgerufene Wissenschaftsdaten ausgewertet werden, die ein besonderes Kapitel über Tiefsee-Metiers enthalten.

Geänderter Text

(15) Da biologische Informationen am besten über einheitliche Vorschriften zur Datenerhebung zusammengestellt werden können, ist es angezeigt, die Datenerhebung über Tiefseefischerei-Metiers in den allgemeinen Rahmen der wissenschaftlichen Datenerhebung einzubeziehen und gleichzeitig die Zusammenstellung zusätzlicher Informationen zu gewährleisten, die für das Verständnis der Dynamik dieser Fischereien erforderlich sind. Zur Vereinfachung sollten die Aufwandsmeldungen nach Arten beendet und stattdessen von den Mitgliedstaaten regelmäßig abgerufene Wissenschaftsdaten ausgewertet werden, die ein besonderes Kapitel über Tiefsee-Metiers enthalten. ***Die Mitgliedstaaten sollten die Einhaltung der Datenerhebungs- und Meldevorschriften sicherstellen, insbesondere derjenigen, die sich auf den Schutz empfindlicher Meeresökosysteme beziehen.***

Abänderung 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15a) Die Tiefseefischereien fangen viele verschiedene Arten, unter anderem gefährdete Arten von Tiefseehaien. Es muss sichergestellt werden, dass die Verpflichtung zur Anlandung aller Fänge auch für Arten gilt, die keinen Fangbeschränkungen unterliegen, und dass auf solche Fischereien keine De-minimis-Vorschriften angewandt werden. Eine vollständig umgesetzte Verpflichtung zur Anlandung würde einen erheblichen

Beitrag zur Schließung der Datenlücken im Bereich dieser Fischereien und zu einem besseren Verständnis ihrer Auswirkungen auf die Vielzahl der gefangen Arten leisten.

Abänderung 16

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) die nachhaltige Nutzung von Tiefseearten sicherzustellen und gleichzeitig die Auswirkungen der Tiefseefischerei auf die Meeresumwelt auf ein Mindestmaß zu begrenzen;

Geänderter Text

(a) die nachhaltige **Bewirtschaftung und** Nutzung von Tiefseearten sicherzustellen und gleichzeitig die Auswirkungen der Tiefseefischerei auf die Meeresumwelt auf ein Mindestmaß zu begrenzen;

Abänderung 17

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(aa) spürbaren Belastungen empfindlicher Meeresökosysteme vorzubeugen und die langfristige Erhaltung von Tiefseefischbeständen sicherzustellen;

Abänderung 18

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) Beifänge zu minimieren und nach Möglichkeit zu verhindern;

Abänderung 19

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) den Vorsorge- und den Ökosystemansatz in der Bestandsbewirtschaftung umzusetzen und sicherzustellen, dass die Maßnahmen der Union zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Tiefseebestände im Einklang mit den von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommenen Resolutionen, vor allem den Resolutionen 61/105 und 64/72, stehen.

Abänderung 20

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

(a) in EU-Gewässern der ICES(Internationaler Rat für Meeresforschung)-Untergebiete II bis XI und der CECAF(Fischereiausschuss für den mittleren Ostatlantik)-Gebiete 34.1.1, 34.1.2 und 34.2,

Geänderter Text

(a) in EU-Gewässern der ICES(Internationaler Rat für Meeresforschung)-Untergebiete II bis XI und der CECAF(Fischereiausschuss für den mittleren Ostatlantik)-Gebiete 34.1.1, 34.1.2 und 34.2, einschließlich der aktuellen und künftigen Fangtätigkeiten von Fischereifahrzeugen, die unter der Flagge von Drittländern fahren und in Drittländern registriert sind,

Abänderung 21

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Im Sinne dieser Verordnung gelten die Begriffsbestimmungen gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 und Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 734/2008¹⁵ des Rates.

Geänderter Text

1. Im Sinne dieser Verordnung gelten die Begriffsbestimmungen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. .../2013 [über die gemeinsame Fischereipolitik] und Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 734/2008¹⁵ des Rates.

¹⁵. ABl. L 201 vom 30.07.2008, S. 8.

¹⁵ ABl. L 201 vom 30.7.2008, S. 8.

Abänderung 22

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) „ICES-Gebiete“ sind die in der Verordnung (EG) Nr. 218/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁶ festgelegten Gebiete;

¹⁶ ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 70.

Geänderter Text

(a) „ICES-Gebiete, **-Untergebiete, -Bereiche und -Unterbereiche**“ sind die in der Verordnung (EG) Nr. 218/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁶ festgelegten Gebiete;

¹⁶ ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 70.

Abänderung 23

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) „CECAF-Gebiete“ sind die in der Verordnung (EG) Nr. 216/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁷ festgelegten Gebiete;

¹⁷ ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 1.

Geänderter Text

(b) „CECAF-Gebiete, **-Untergebiete und -Bereiche**“ sind die in der Verordnung (EG) Nr. 216/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁷ festgelegten Gebiete;

¹⁷ ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 1.

Abänderung 24

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe i a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ia) „nachhaltige Bewirtschaftung“ bedeutet die Nutzung eines Bestands oder einer Fischbestandsgruppe dergestalt, dass die Bestandspopulationen über dem Niveau wieder aufgefüllt oder erhalten werden, das den höchstmöglichen Dauerertrag sichert, und dass negative Auswirkungen auf die Meeresökosysteme vermieden werden;

Abänderung 25

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(j) „höchstmöglicher Dauerertrag“ ist die maximale Fangmenge, die einem Fischbestand auf Dauer entnommen werden kann.

entfällt

Abänderung 26

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 3a

Transparenz, Öffentlichkeitsbeteiligung und Zugang zu Gerichten

1. Bei der Umsetzung dieser Verordnung gelten die Bestimmungen der Richtlinie 2003/4/EG^{17a} sowie der Verordnungen 1049/2001/EG^{17b} und 1367/2006/EG^{17c} über den Zugang zu Informationen in Umweltangelegenheiten.

2. Die Kommission und die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass sämtliche Datenverarbeitungs- und

Entscheidungsverfahren auf der Grundlage dieser Verordnung uneingeschränkt dem Übereinkommen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten („Übereinkommen von Aarhus“) entsprechen, das im Namen der Union durch den Beschluss 2005/370/EG^{17d} des Rates genehmigt wurde.

^{17a} Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen (ABl. L 41 vom 14.2.2003, S. 26).

^{17b} Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43).

^{17c} Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft (ABl. L 264 vom 25.9.2006, S. 13).

^{17d} ABl. L 124 vom 17.5.2005, S. 1.

Abänderung 27

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 3b

**Ermittlung der Tiefseearten und
besonders gefährdeten Arten**

- 1. Bis zum ...⁺ und danach alle zwei Jahre überprüft die Kommission die Liste der Tiefseearten in Anhang I, einschließlich der Kennzeichnung besonders gefährdeter Arten,**
- 2. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 20 delegierte Rechtsakte zur Änderung der in Anhang I genannten Liste der Tiefseearten einschließlich der Kennzeichnung besonders gefährdeter Arten zu erlassen, damit neue wissenschaftliche Erkenntnisse der Mitgliedstaaten, des Wissenschaftsbeirats und anderer Informationsquellen wie der Roten Liste der Weltnaturschutzunion (IUCN) Rechnung getragen werden kann. Beim Erlass derartiger delegierter Rechtsakte berücksichtigt die Kommission insbesondere die Kriterien der Roten Liste der Weltnaturschutzunion, die Seltenheit der Art, ihre Empfindlichkeit gegenüber Befischung und den Umstand, ob der Wissenschaftsbeirat empfiehlt, Beifang vollständig zu vermeiden.**

⁺ ABl.: Bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen.

Abänderung 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die gezielte Fischerei auf Tiefseearten durch ein **EU**-Fischereifahrzeug setzt die Erteilung einer Fanggenehmigung voraus, in der als Zielart Tiefseearten angegeben sind.

Geänderter Text

1. Die gezielte Fischerei auf Tiefseearten durch ein Fischereifahrzeug setzt die Erteilung einer Fanggenehmigung **durch den Flaggenmitgliedstaat** voraus, in der als Zielart Tiefseearten angegeben sind.

Abänderung 29

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) der Schiffskapitän im Logbuch einen Anteil an Tiefseearten **von 10 % des Gesamtfangs in Gewicht an dem betreffenden Fangtag** einträgt.

Geänderter Text

(c) der Schiffskapitän im Logbuch einen Anteil an **den in Anhang I aufgeführten Tiefseearten einträgt, die in den in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallenden Gewässern gefangen wurden, der mindestens einen der folgenden Werte erreicht:**

- 15 % des Gesamtfangs in Gewicht an dem betreffenden Fangtag oder**
- 8 % des Gesamtfangs in Gewicht der betreffenden Fangreise,**
wobei es im Ermessen des Schiffskapitäns liegt, welcher Wert maßgeblich sein soll, oder

Abänderung 30

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) das Schiff Grundfanggerät in einer Tiefe von mindestens 600 Metern einsetzt.

Abänderung 31

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. In die Berechnung der unter Buchstabe c genannten Anteile werden die Arten, auf die diese Bestimmung laut Anhang I Spalte 4 erst später Anwendung findet, erst ab ... ⁺ einbezogen,

⁺ABl.: Bitte das Datum fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen.

Abänderung 32

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Fangtätigkeiten **eines EU-Fischereifahrzeugs**, die nicht gezielt auf Tiefseearten ausgerichtet sind, bei denen aber Tiefseearten als Beifang anfallen, setzen die Erteilung einer Fanggenehmigung voraus, in der Tiefseearten als Beifang angegeben sind.

3. Fangtätigkeiten, die nicht gezielt auf Tiefseearten ausgerichtet sind, bei denen aber Tiefseearten als Beifang anfallen, setzen die Erteilung einer Fanggenehmigung voraus, in der Tiefseearten als Beifang angegeben sind.

Abänderung 33

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Unbeschadet der Absätze 1 und 3 dürfen Fischereifahrzeuge Tiefseearten auch ohne Fanggenehmigung fangen, an Bord behalten, umladen oder anlanden, wenn die betreffende Menge unterhalb eines Schwellenwertes von 100 kg Tiefseearten jeglicher Mischung je Fangreise liegt.

5. Unbeschadet der Absätze 1 und 3 dürfen Fischereifahrzeuge Tiefseearten auch ohne Fanggenehmigung fangen, an Bord behalten, umladen oder anlanden, wenn die betreffende Menge unterhalb eines Schwellenwertes von 100 kg Tiefseearten jeglicher Mischung je Fangreise liegt.
Einzelheiten alldieser Fänge sind unabhängig davon, ob sie an Bord behalten oder zurückgeworfen werden,

*unter Angabe der
Artenzusammensetzung, des Gewichts
und der Größen im Logbuch einzutragen
und den zuständigen Behörden zu
melden.*

Abänderung 34

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Gesamtfangkapazität ***gemessen in
Bruttoraumzahl und Kilowatt*** aller
Fischereifahrzeuge im Besitz einer von
einem Mitgliedstaat erteilten Genehmigung
für den Fang von Tiefseearten, ob als Ziel-
oder Beifangarten, übersteigt zu keiner Zeit
die Gesamtfangkapazität der Schiffe des
betroffenden Mitgliedstaats, die ***in einem
der beiden Kalenderjahre vor
Inkrafttreten dieser Verordnung*** - je
nachdem, in welchem Jahr der Wert höher
ausfiel - 10 t oder mehr Tiefseearten
angelandet haben.

Geänderter Text

I. Die Gesamtfangkapazität aller
Fischereifahrzeuge im Besitz einer von
einem Mitgliedstaat erteilten Genehmigung
für den Fang von Tiefseearten, ob als Ziel-
oder Beifangarten, übersteigt zu keiner Zeit
die Gesamtfangkapazität der Schiffe des
betroffenden Mitgliedstaats, die ***von 2009
bis 2011*** – je nachdem, in welchem Jahr
welches Jahr der Wert höher ausfiel – 10 t
oder mehr Tiefseearten angelandet haben.

Abänderung 35

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Um das in Absatz 1 festgelegte Ziel zu
erreichen, führen die Mitgliedstaaten
gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU)
Nr. .../2013 [über die gemeinsame
Fischereipolitik] jährliche
Kapazitätsbewertungen durch. In dem
entsprechenden Bericht nach Absatz 2 des
genannten Artikels sollen strukturelle
Überkapazitäten in den einzelnen
Segmenten ermittelt und eine Schätzung
der langfristigen Rentabilität nach
Segmenten vorgenommen werden. Die
Berichte werden öffentlich zugänglich
gemacht.

Abänderung 36

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ib. Wenn die in Absatz 1a genannten Kapazitätsbewertungen darauf hinweisen, dass die fischereiliche Sterblichkeit bei Tiefseebeständen über den empfohlenen Werten liegt, erstellen die betreffenden Mitgliedstaaten einen Aktionsplan für das betroffene Flottensegment und nehmen diesen in den Bericht auf, um sicherzustellen, dass die fischereiliche Sterblichkeit bei den betroffenen Beständen mit den Zielen von Artikel 10 übereinstimmt.

Abänderung 37

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ic. Die in diesem Artikel erwähnten Kapazitätsbewertungen und Aktionspläne werden veröffentlicht.

Abänderung 38

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1d. Wurden Fangmöglichkeiten für die Tiefseefischerei zwischen Mitgliedstaaten ausgetauscht, werden die Fangkapazitäten, die den ausgetauschten Fangmöglichkeiten entsprechen, bei der Festlegung der Gesamtfangkapazität gemäß Absatz 1 dem Geber-Mitgliedstaat zugeordnet.

Abänderung 39

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1e. Unbeschadet Absatz 1 sollte regionalen Flotten aus Regionen in äußerster Randlage, die über keinen Kontinentalschelf und damit praktisch nicht über Alternativen zu den Tiefseegebieten verfügen, eine Gesamtfangkapazität für Tiefseearten erlaubt sein, die in keinem Fall die Gesamtfangkapazität der derzeitigen Flotte jeder einzelnen Region in äußerster Randlage überschreiten darf.

Abänderung 40

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Jedem Antrag auf Erteilung und auf Erneuerung einer Fanggenehmigung für den Fang von Tiefseearten als Ziel- oder Beifangarten wird eine Beschreibung des geplanten Einsatzgebietes, der Fanggeräte, des Tiefenbereichs, in dem gefischt werden

1. Jedem Antrag auf Erteilung und auf jährliche Erneuerung einer Fanggenehmigung für den Fang von Tiefseearten als Ziel- oder Beifangarten wird eine Beschreibung des geplanten Einsatzgebietes unter Angabe aller

soll, sowie der einzelnen Zielarten beigefügt.

betroffenen ICES- und CECAF-Untergebiete, -Bereiche und -Unterbereiche, der Fanggeräte, des Tiefenbereichs, in dem gefischt werden soll, sowie der einzelnen Zielarten sowie der geplanten Häufigkeit und Dauer der Fangtätigkeiten beigefügt. Diese Informationen werden veröffentlicht.

Abänderung 41

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Jedem Antrag auf Erteilung einer Fischereigenehmigung wird eine Aufstellung der Fänge von Tiefseearten, die von dem betroffenen Schiff im Zeitraum von 2009-2011 in dem Gebiet, für das eine Genehmigung beantragt wird, getätigt wurden, beigefügt.

Abänderung 42

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 6a

Besondere Anforderungen für den Schutz gefährdeter Meeresökosysteme

1. Die Mitgliedstaaten nutzen die besten verfügbaren wissenschaftlichen und technischen Informationen, einschließlich Informationen biogeografischer Art, um festzustellen, wo gefährdete marine Ökosysteme bekanntlich oder wahrscheinlich vorkommen. Darüber hinaus führt der Wissenschaftsbeirat eine jährliche Prüfung durch, um festzustellen, wo gefährdete Meeresökosysteme bekanntlich oder wahrscheinlich vorkommen.

2. Wenn auf der Grundlage der Informationen nach Absatz 1 Gebiete, in denen gefährdete marine Ökosysteme

bekanntlich oder wahrscheinlich vorhanden sind, identifiziert worden sind, setzen die Mitgliedstaaten und der Wissenschaftsbeirat die Kommission zeitnah hiervon in Kenntnis.

3. Bis ...⁺ erstellt die Kommission auf Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen und technischen Informationen und der von Mitgliedstaaten und Wissenschaftsbeirat durchgeführten Prüfungen und Untersuchungen eine Liste der Gebiete, in denen gefährdete Meeresökosysteme bekanntlich oder wahrscheinlich vorkommen. Die Kommission überprüft diese Liste jährlich auf Grundlage der Gutachten des Wissenschaftsbeirats.

4. In den in Absatz 3 identifizierten Gebieten wird die Befischung mit Grundfanggeräten verboten.

5. Wenn sich die Sperrungen gemäß Absatz 4 auf Gebiete in EU-Gewässern oder auf hoher See beziehen, gelten sie für alle aus der Europäischen Union stammenden Schiffe; beziehen sie sich auf Gebiete in EU-Gewässern, gelten sie für alle Schiffe.

6. Abweichend von Absatz 4 kann die Kommission auf Grundlage einer Folgenabschätzung und nach Anhörung des Wissenschaftsbeirats feststellen, dass ausreichend Nachweise vorhanden sind, dass in einem bestimmten in der in Absatz 3 festgelegten Liste enthaltenen Gebiet keine gefährdeten Ökosysteme vorhanden sind, oder dass angemessene Schutz- und Bewirtschaftungsmaßnahmen umgesetzt wurden, sodass sichergestellt ist, dass keine spürbaren Belastungen für gefährdete Ökosysteme entstehen; in einem derartigen Fall kann die Kommission dieses Gebiet für die Befischung mit Grundfanggeräten wieder freigeben.

7. Trifft ein Fischereifahrzeug im Zuge seiner Fangtätigkeiten auf Hinweise auf gefährdete marine Ökosysteme, stellt es den Fang unverzüglich ein. Fangtätigkeiten dürfen erst wieder aufgenommen werden, wenn das

Fahrzeug eine andere Position erreicht hat, die mindestens fünf Seemeilen von dem Gebiet entfernt liegt, das befischt wurde, als das gefährdete Meeresökosystem entdeckt wurde.

8. Das Fischereifahrzeug meldet jeden Fund gefährdeter mariner Ökosysteme umgehend den zuständigen nationalen Behörden, die ihrerseits unverzüglich die Kommission benachrichtigen.

9. Die Gebiete gemäß Absatz 4 und Absatz 7 bleiben für die Fischerei gesperrt, bis der Wissenschaftsbeirat eine Prüfung des Gebietes vornimmt und zu dem Ergebnis kommt, dass keine gefährdeten Meeresökosysteme vorhanden sind oder dass angemessene Schutz- und Bewirtschaftungsmaßnahmen umgesetzt wurden, die sicherstellen, dass keine spürbaren Belastungen für gefährdete marine Ökosysteme in diesem Gebiet entstehen werden, woraufhin die Kommission dieses Gebiet wieder für die Fischerei freigeben kann.

[†] ABl.: Bitte das Datum ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung einzufügen.

Abänderung 43

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Zusätzlich zu der Anforderung nach Artikel 6 wird jedem Antrag auf Erteilung einer Fanggenehmigung *für die gezielte Fischerei auf Tiefseearten* gemäß Artikel 4 Absatz 1, mit der der Einsatz von Grundfanggeräten in EU-Gewässern gemäß Artikel 2 Buchstabe a gestattet wird, ein detaillierter Fangplan beigelegt, in dem Folgendes angegeben ist:

Geänderter Text

1. Zusätzlich zu der Anforderung nach Artikel 6 wird jedem Antrag auf Erteilung einer Fanggenehmigung gemäß Artikel 4, mit der der Einsatz von Grundfanggeräten in EU-Gewässern gemäß Artikel 2 Buchstabe a *oder auf Erteilung einer Fanggenehmigung in internationalen Gewässern gemäß Artikel 2 Buchstaben b und c* gestattet wird, ein detaillierter Fangplan beigelegt, *der veröffentlicht wird, und* in dem Folgendes angegeben ist:

Abänderung 44

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 - Absatz 1 - Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) die Einsatzorte der beabsichtigten **gezielten** Fischerei auf Tiefseearten **in dem Tiefsee-Metier**. Die Angabe der Orte **erfolgt** über Koordinaten nach dem World Geodetic System 1984;

Geänderter Text

(a) die Einsatzorte der beabsichtigten Fischerei auf Tiefseearten, **wobei** die Angabe der Orte über Koordinaten nach dem World Geodetic System 1984 **erfolgt und alle betroffenen ICES- und CECAF-Untergebiete, -Bereiche und -Unterbereiche umfasst**;

Abänderung 45

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) die Einsatzorte, sofern gegeben, im Tiefsee-Metier in den **letzten drei vollständigen Kalenderjahren**. Die Angabe dieser Einsatzorte **erfolgt** über Koordinaten nach dem World Geodetic System 1984, und die Fanginsätze **werden** mit diesen Koordinaten so eng wie möglich eingegrenzt.

Geänderter Text

(b) die Einsatzorte, sofern gegeben, im Tiefsee-Metier in den **Jahren 2009-2011**, **wobei** die Angabe dieser Einsatzorte über Koordinaten nach dem World Geodetic System 1984 **erfolgt** und die Fanginsätze mit diesen Koordinaten so eng wie möglich eingegrenzt **werden**, **wobei alle betroffenen ICES- und CECAF-Untergebiete, -Bereiche und -Unterbereiche angegeben werden**;

Abänderung 46

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 - Absatz 1 - Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) die Art der Fanggeräte sowie die Tiefe, in der sie eingesetzt werden, ein Verzeichnis der Zielarten und der zu ergreifenden technischen Maßnahmen, gemäß den von der Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik (NEAFC) empfohlenen technischen Maßnahmen zur Bestandsbewirtschaftung und den Maßnahmen gemäß der Verordnung (EG)

Nr. 734/2008, sowie die Gestalt des bathymetrischen Profils des Meeresbodens in den voraussichtlichen Fanggründen, sofern diese Informationen den zuständigen Behörden des betreffenden Flaggenstaats noch nicht vorliegen.

Abänderung 47

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 - Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Bevor die Mitgliedstaaten eine Genehmigung erteilen, überprüfen sie anhand der Aufzeichnungen des satellitengestützten Schiffüberwachungssystems (VMS), dass die gemäß Absatz 1 Buchstabe b übermittelten Informationen zutreffend sind. Wenn die gemäß Absatz 1 Buchstabe b übermittelten Informationen nicht mit den Aufzeichnungen des VMS übereinstimmen, wird die Genehmigung nicht erteilt.

Abänderung 48

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 - Absatz 1 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1b. Genehmigte Fangtätigkeiten beschränken sich auf die bestehenden Fanggebiete gemäß Absatz 1 Buchstabe b.

Abänderung 49

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 - Absatz 1 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1c. Jede Änderung des Fangplans wird durch den Flaggenmitgliedstaat bewertet. Ein veränderter Fangplan wird von dem Flaggenmitgliedstaat nur dann akzeptiert, wenn er keine Fangtätigkeiten in Gebieten vorsieht, in denen gefährdete Meeresökosysteme vorhanden sind oder möglicherweise vorhanden sind.

Abänderung 50

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 - Absatz 1 d (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1d. Bei Nichteinhaltung des Fangplans entzieht der Flaggenmitgliedstaat dem betroffenen Fischereifahrzeug die Fanggenehmigung.

Abänderung 51

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 - Absatz 1 e (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1e. Kleine Fischereifahrzeuge, die aufgrund technischer Gegebenheiten wie etwa der Art des verwendeten Fanggeräts oder der Kapazität des Fahrzeugs auf jeder Fangreise nicht mehr als 100 kg Tiefseearten fangen können, sind von der Verpflichtung ausgenommen, einen Fangplan vorzulegen.

Abänderung 52

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 - Absatz 1 f (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

If. Jeder Antragsteller, der eine Erneuerung einer Fanggenehmigung für den Fang von Tiefseearten beantragt, kann von der Anforderung ausgenommen werden, detaillierte Fangpläne einzureichen, es sei denn, es sind Änderungen der Fangtätigkeiten des betroffenen Fischereifahrzeugs geplant. Ist dies der Fall, so wird ein geänderter Plan eingereicht.

Abänderung 53

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. In jeder Fanggenehmigung, die nach Absatz 1 beantragt wurde, ist das zu verwendende Grundfanggerät genau angegeben und die zulässige Fangtätigkeit auf das Gebiet begrenzt, in dem sich die geplante Fangtätigkeit gemäß Absatz 1 Buchstabe a und die bisherigen Fangtätigkeiten gemäß Absatz 1 Buchstabe b überschneiden. Allerdings kann das künftige Einsatzgebiet über das Gebiet hinaus ausgeweitet werden, in dem bereits Fangtätigkeiten stattgefunden haben, wenn der Mitgliedstaat auf der Grundlage wissenschaftlicher Gutachten belegt, dass eine solche Ausweitung die empfindlichen Meeresökosysteme nicht spürbar belasten würde.

Geänderter Text

2. Unbeschadet Absatz 1 ist für Fischerei mit Grundfanggeräten in Gewässern, in denen gemäß Absatz 1 Buchstabe b 2009-2011 keine Tiefseefischerei stattgefunden hat, eine Fanggenehmigung gemäß Artikel 4 erforderlich. Es wird keine Fanggenehmigung erteilt, wenn der Mitgliedstaat nicht auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Daten und Gutachten zu dem Schluss kommt und belegt, dass diese Fangtätigkeiten das marine Ökosystem nicht spürbar belasten werden. Diese Gutachten werden gemäß der Verordnung und entsprechend den Internationalen Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen für die Durchführung der Tiefseefischerei von 2008 erstellt und veröffentlicht. Die Kommission überprüft dieses Gutachten in Abstimmung mit dem betroffenen Mitgliedstaat und dem Wissenschaftsbeirat, um sicherzustellen, dass alle Gebiete identifiziert sind, in denen gefährdete marine Ökosysteme bekanntlich oder wahrscheinlich vorhanden sind, und dass die vorgeschlagenen Schadensbegrenzung- und Bewirtschaftungsmaßnahmen

ausreichend sind, um spürbaren Belastungen der gefährdeten marinen Ökosysteme vorzubeugen.

Abänderung 54

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Vor dem ...⁺ werden keine Fanggenehmigungen für die gezielte Fischerei auf Tiefseearten erteilt oder verlängert, auch nicht für in Absatz 1 Buchstabe b genannte Gebiete, es sei denn, der Mitgliedstaat hat ein auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhendes Gutachten mitsamt dokumentarischem Nachweis erstellen lassen, das nachweist, dass die beabsichtigten Fangtätigkeiten keine spürbare Belastung für das Meeresökosystem zur Folge haben. Dieses Gutachten wird entsprechend den Internationalen Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen für die Durchführung der Tiefseefischerei von 2008 sowie gemäß der in Anhang IIa genannten Vorgaben erstellt und veröffentlicht.

⁺ ABl.: Bitte das Datum einfügen: zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

Abänderung 55

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. Mitgliedstaaten verfolgen bei der Anfertigung der Folgenabschätzungen einen Vorsorgeansatz. In Gebieten, in denen keine Folgenabschätzung durchgeführt wurde, oder in denen eine

Folgenabschätzung nicht entsprechend den Internationalen Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen von 2008 durchgeführt wurde, ist der Einsatz von Grundfanggerät verboten.

Abänderung 56

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2c. Es werden keine Fanggenehmigungen gemäß Artikel 4 für die Gebiete erteilt, in denen gefährdete Meeresökosysteme bekanntermaßen oder wahrscheinlich vorhanden sind, es sei denn, dass die Kommission nach Anhörung des Wissenschaftsbeirats zu dem Schluss kommt, dass ausreichend Nachweise vorhanden sind, dass in einem Gebiet angemessene Schutz- und Bewirtschaftungsmaßnahmen umgesetzt wurden, mit denen sichergestellt wurde, dass keine spürbaren Belastungen für gefährdete Meeresökosysteme entstehen.

Abänderung 57

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 - Absatz 2 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2d. Wenn sich die Art und Weise der Verwendung von Grundfanggerät oder die zu verwendende Technik stark verändert, oder wenn es neue wissenschaftliche Daten gibt, die auf das Vorhandensein eines gefährdeten Meeresökosystems in einem bestimmten Gebiet hinweisen, sind neue Folgenabschätzungen erforderlich.

Abänderung 58

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 - Absatz 2 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2e. Neben den Angaben gemäß Artikel 6 sind Einzelheiten der Fänge von Tiefseearten unabhängig davon, ob diese an Bord behalten oder zurückgeworfen werden, unter Angabe der Artenzusammensetzung, des Gewichts und der Größen zu melden.

Abänderung 59

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz -1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten setzen Maßnahmen um, die gewährleisten, dass alle Schiffe, die Tiefseearten fangen, sämtliche Fänge dieser Arten aufzeichnen und den zuständigen Behörden melden, unabhängig davon, ob für diese eine Fanggenehmigung gemäß Artikel 6 vorliegt oder nicht.

Abänderung 60

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten richten die erforderlichen Systeme ein, um sicherzustellen, dass die erhobenen Rohdaten soweit möglich unmittelbar den zuständigen Behörden gemeldet werden, sodass die Risiken für gefährdete Meeresökosysteme vermindert und Beifänge minimiert werden und damit ein besseres Fischereimanagement durch den Einsatz einer „Echtzeit-Überwachung“ ermöglicht wird.

Abänderung 61

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die gemäß diesem Artikel maßgeblichen aufzuzeichnenden und zu meldenden Daten umfassen zumindest Angaben zu dem Gewicht und der Artenzusammensetzung aller Tiefseefänge.

Abänderung 62

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 - Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Fanggenehmigungen nach Maßgabe des Artikels 4 Absatz 1 für Schiffe, die Grundsleppnetze oder Stellnetze einsetzen, laufen spätestens zwei Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung aus. Nach diesem Zeitpunkt werden für die gezielte Fischerei auf Tiefseearten mit den genannten Fanggeräten keine Fanggenehmigungen mehr ausgestellt oder erneuert.

Bis zum ...⁺ überprüft die Kommission ihre Umsetzung gemäß Artikel 21. Der Einsatz aller Arten von gezielt auf Tiefseearten ausgerichteten Fanggeräten wird insbesondere im Hinblick auf die Auswirkung auf die besonders gefährdeten Arten und auf gefährdete Meeresökosysteme überprüft. Wenn aus dieser Überprüfung hervorgeht, dass die in Anhang I aufgeführten Tiefseearten – mit Ausnahme der in Anhang I aufgeführten Arten, auf die Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c mit zeitlicher Verzögerung Anwendung findet – nicht im Rahmen des höchstmöglichen Dauerertrags befischt werden, so dass die Bestände von Tiefseearten über dem Niveau wieder aufgefüllt oder erhalten werden, das den höchstmöglichen Dauerertrag sichert, und dass gefährdete Meeresökosysteme nicht vor bedeutenden Belastungen geschützt werden, legt die Kommission vor dem ...⁺einen Vorschlag zur Änderung der Verordnung vor. Dieser Vorschlag sieht vor, dass Fanggenehmigungen für die gezielte Fischerei gemäß Artikel 4 auf Tiefseearten mit Grundsleppnetzen oder Stellnetzen auslaufen und nicht erneuert werden und dass alle

erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf Grundfanggeräte wie etwa Langleiner ergriffen werden, um die besonders gefährdeten Arten zu schützen.

⁺ ABl.: Bitte das Datum einfügen: vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

⁺⁺ ABl.: Bitte das Datum einfügen: fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

Abänderung 63

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Fangmöglichkeiten werden so festgesetzt, dass die Befischung der Tiefseearten in einem Umfang erfolgt, der dem **höchstmöglichen Dauerertrag entspricht**.

Geänderter Text

1. Die Fangmöglichkeiten werden so festgesetzt, dass die Befischung der Tiefseearten in einem Umfang erfolgt, der *sicherstellt, dass die Biomasse der Bestände der Tiefseearten über dem Niveau, mit dem der höchstmögliche Dauerertrag erwirtschaftet werden kann, schrittweise wiederhergestellt und aufrechterhalten wird. Dieser Umfang der Befischung trägt dazu bei, bis 2020 einen guten Zustand der Meeresumwelt in der Union zu erreichen oder zu erhalten und beruht auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen.*

Abänderung 64

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. Ist es auf Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten nicht möglich, Befischungsraten im Einklang mit **dem höchstmöglichen Dauerertrag** vorzugeben, werden die Fangmöglichkeiten wie folgt festgesetzt:

Geänderter Text

2. Ist es auf Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten nicht möglich, Befischungsraten im Einklang mit **Absatz 1** vorzugeben, werden die Fangmöglichkeiten wie folgt festgesetzt:

Abänderung65

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) wird in den besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten aufgrund fehlender Daten für einen bestimmten Bestand oder eine bestimmte Art nicht festgestellt, welche Befischungsraten dem Vorsorgeansatz im Fischereimanagement entsprechen, dürfen *für die betreffenden Fischereien keine Fangmöglichkeiten zugeteilt werden.*

Geänderter Text

(b) wird in den besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten aufgrund fehlender Daten für einen bestimmten Bestand oder eine bestimmte Art nicht festgestellt, welche Befischungsraten dem Vorsorgeansatz im Fischereimanagement entsprechen, dürfen die Fangmöglichkeiten *für den betreffenden Bewirtschaftungszeitraum nicht höher festgesetzt werden als die Raten, die der Ansatz des ICES für Bestände mit unzureichender Datenlage vorsieht.*

Abänderung 66

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. In Fällen, in denen der ICES keine Befischungsraten gemäß Absatz 2 Buchstabe a oder Buchstabe b festlegen kann, darunter auch für Bestände oder Arten mit unzureichender Datenlage, werden den betreffenden Fischereien keine Fangmöglichkeiten zugeteilt.

Abänderung 67

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. Bei der Festsetzung der Fangmöglichkeiten für Tiefseearten wird die wahrscheinliche Zusammensetzung des Fangs dieser Fischereien berücksichtigt und die langfristige Nachhaltigkeit aller befischten Arten gewährleistet.

Abänderung 68

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 - Absatz 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2c. Bei der Zuteilung der ihnen zur Verfügung stehenden Fangmöglichkeiten halten die Mitgliedstaaten die Kriterien gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) .../2013 [über die Gemeinsame Fischereipolitik] ein.

Abänderung 69

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 - Absatz 2 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2d. Bewirtschaftungsmaßnahmen einschließlich der Festlegung von Fangmöglichkeiten für Zielarten und Beifang beim gemischten Fischfang und von Gebieten, saisonale Sperrungen und der Verwendung von selektivem Fanggerät werden konzipiert und umgesetzt, um den Beifang von Tiefseearten zu vermeiden, zu minimieren und zu eliminieren und die langfristige Nachhaltigkeit in Bezug auf alle Arten sicherzustellen, die durch die Fischerei belastet werden.

Abänderung 70

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 10 a
Bestandserhaltungsmaßnahmen
1. Die Mitgliedstaaten wenden im Rahmen ihres Fischereimanagements den Vorsorge- und Ökosystemansatz an und

treffen Maßnahmen, um eine langfristige Bestandserhaltung und ein nachhaltiges Management der Tiefseefischbestände und nicht befischten Arten sicherzustellen. Diese Maßnahmen zielen darauf ab, dezimierte Bestände wieder aufzubauen, Beifang zu minimieren, zu vermeiden und nach Möglichkeit zu eliminieren, Laichaggregationen zu schützen und einen adäquaten Schutz empfindlicher Meeresökosysteme sowie die Prävention signifikanter, negativer Auswirkungen auf empfindliche Meeresökosysteme sicherzustellen. Diese Maßnahmen können ad hoc erfolgende, saisonale oder dauerhafte Verbote bestimmter Fangtätigkeiten oder Fanggeräts in bestimmten Gebieten umfassen.

2. Diese Verordnung soll dazu beitragen, die Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG umzusetzen und bis spätestens 2020 einen guten Umweltzustand zu erreichen und zu erhalten, wie dies in der Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates^{17e} dargelegt ist, was insbesondere einschließt, dass alle Bestände befischter Arten eine Verteilung des Alters und der Größe der Population aufweisen, die für einen gesunden Bestand charakteristisch ist und den Deskriptoren 1, 2, 3, 4, 6, 9 und 10 entspricht.

^{17e} *Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) (Abl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19).*

Abänderung 71

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 10b

Verpflichtung zur Anlandung aller Fänge

1. Abweichend von Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. .../2013 [zur Gemeinsamen Fischereipolitik] werden alle Fänge von Fisch- und sonstigen Tierarten eines Fischereifahrzeugs, das eine gemäß Artikel 4 Absatz 1 oder Artikel 4 Absatz 3 dieser Verordnung erteilte Genehmigung zum Fang von Tiefseearten besitzt, an Bord geholt und behalten, im Logbuch aufgeführt und angelendet, unabhängig davon, ob sie Fangbeschränkungen unterliegen oder nicht. Die „De minimis“-Vorschriften gelten nicht für derartige Fischereifahrzeuge.

Abänderung 72

**Vorschlag für eine Verordnung
Kapitel 3 – Abschnitt 2 – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Management über
Fischereiaufwandsgrenzen***

***Fischereiaufwandsgrenzen und
flankierende Maßnahmen***

Abänderung 73

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Steuerung der Fangmöglichkeiten nur
über Fischereiaufwandsgrenzen***

Festsetzung der Fangmöglichkeiten

Abänderung 74

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Der Rat kann in Übereinstimmung mit

1. Die Fangmöglichkeiten für Tiefseearten

dem Vertrag beschließen, statt der Festsetzung jährlicher Fangmöglichkeiten für Tiefseearten über Fischereiaufwandsgrenzen und Fangbeschränkungen für bestimmte Fischereien lediglich Fischereiaufwandsgrenzen festzusetzen.

werden über die jeweilige zulässige Gesamtfangmenge (TAC) festgesetzt.

Abänderung 75

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 - Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Neben den zulässigen Gesamtfangmengen (TAC) können auch Fischereiaufwandsgrenzen festgelegt werden.

Abänderung 76

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 - Absatz 1 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1b. Die Zuteilung der Fangmöglichkeiten gemäß Absatz 1 und Absatz 1a entspricht den Zielsetzungen gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EU) .../2013 [über die Gemeinsame Fischereipolitik].

Abänderung 77

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Für jedes Tiefseemetier ist im Sinne von Absatz 1 der Fischereiaufwand, von dem für erforderliche Anpassungen zur Verwirklichung der Grundsätze in Artikel 10 ausgegangen wird, der anhand wissenschaftlicher Angaben geschätzte Fischereiaufwand, der den Fängen entspricht, die von den betreffenden Tiefseemetiers ***in den beiden vorausgegangenen Kalenderjahren*** getätigt wurden.

Geänderter Text

2. Für jedes Tiefseemetier ist im Sinne von Absatz 1 ***Buchstabe a*** der Fischereiaufwand, von dem für erforderliche Anpassungen zur Verwirklichung der Grundsätze in Artikel 10 ausgegangen wird, der anhand wissenschaftlicher Angaben geschätzte Fischereiaufwand, der den Fängen entspricht, die von den betreffenden Tiefseemetiers ***im Zeitraum 2009 - 2011*** getätigt wurden.

Für die Bewertung des Fischereiaufwandsniveaus gemäß Unterabsatz 1 werden die in Anhang I genannten Arten, auf die Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c gemäß Anhang I Spalte 4 erst mit zeitlicher Verzögerung Anwendung findet, erst ab ...⁺ einbezogen,

⁺ ABl.: Bitte das Datum fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen.

Abänderung 78

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 - Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Für Tiefseemetiers festgesetzte Fischereiaufwandsgrenzen berücksichtigen die wahrscheinliche Zusammensetzung des Fangs dieser Fischereien und werden auf einem Niveau festgelegt, der die langfristige Nachhaltigkeit aller befischten Arten sicherstellt.

Abänderung 79

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) das spezifische Tiefseemetier, für das die Fischereiaufwandsgrenze gilt, unter Bezug auf ***das regulierte Fanggerät***, die Zielart(en) und die ICES-Gebiete oder CECAF-Gebiete, in denen der zulässige Aufwand ausgeübt werden darf, ***und***

Geänderter Text

(a) das spezifische Tiefseemetier, für das die Fischereiaufwandsgrenze gilt, unter Bezug auf ***Typ und Anzahl der Fanggeräte***, die Zielart(en) und ***jeweiligen Zielbestände***, die ***Tiefe und die*** ICES-Gebiete oder CECAF-Gebiete, in denen der zulässige Aufwand ausgeübt werden darf;

Abänderung 80

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 - Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) die für Bewirtschaftungszwecke zu verwendende Aufwandseinheit.

Geänderter Text

(b) die für Bewirtschaftungszwecke zu verwendende Aufwandseinheit ***oder Kombination von Einheiten; und***

Abänderung 81

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 3 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) Methoden und Protokolle betreffend die Überprüfung und die Meldung des Fischereiaufwands während eines Bewirtschaftungszeitraums.

Abänderung 82

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1 – einleitender Satz

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. ***Wurden die Fangbeschränkungen gemäß Artikel 11 Absatz 1 durch jährliche***

1. ***Die*** Mitgliedstaaten ***treffen*** für die Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge die

Fischereiaufwandsgrenzen ersetzt, treffen die Mitgliedstaaten für die Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge die folgenden flankierenden Maßnahmen:

folgenden flankierenden Maßnahmen:

Abänderung 83

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Maßnahmen, die *einen Anstieg der Gesamtfangkapazität der von den Fischereiaufwandsgrenzen betroffenen Schiffe* verhindern sollen;

Geänderter Text

(a) Maßnahmen, die *eine Überfischung und überhöhte Fangkapazität* verhindern oder beseitigen sollen;

Abänderung 84

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Maßnahmen, die *einen Anstieg der Beifänge* an besonders gefährdeten Arten verhindern sollen, und

Geänderter Text

(b) Maßnahmen, die *Beifänge, insbesondere* Beifänge an besonders gefährdeten Arten, verhindern und minimieren sollen, und

Abänderung 85

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) Vorschriften, mit denen Rückwürfen wirksam vorgebeugt wird. Diese Vorschriften zielen darauf ab, dass – so lange dies nicht geltenden Regeln der Gemeinsamen Fischereipolitik zuwiderläuft – aller an Bord behaltener Fisch angelandet wird.

Geänderter Text

(c) Vorschriften, mit denen Rückwürfen wirksam vorgebeugt wird. Diese Vorschriften zielen darauf ab, dass *der Fang ungewollter Arten in erster Linie vermieden wird, und schreiben vor*, dass aller an Bord behaltener Fisch angelandet wird, so lange dies nicht geltenden Regeln der Gemeinsamen Fischereipolitik zuwiderläuft oder *die Art über eine nachgewiesene, hohe Langfristüberlebensquote nach dem Auswerfen verfügt*;

Abänderung 86

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) Maßnahmen, um im Tiefseemetier illegales, nicht reguliertes und nicht gemeldetes Fischen zu verhindern, zu bekämpfen und zu unterbinden.

Abänderung 87

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Maßnahmen können so lange in Kraft bleiben, wie es notwendig ist, den in Absatz 1 **Buchstaben a, b und c** genannten Risiken vorzubeugen oder diese zu mindern.

2. Die Maßnahmen können so lange in Kraft bleiben, wie es notwendig ist, den in Absatz 1 genannten Risiken vorzubeugen oder diese zu mindern.

Abänderung 88

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Mitgliedstaaten informieren die Kommission unverzüglich über die gemäß Absatz 1 eingeleiteten Maßnahmen.

Abänderung 89

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Kommission bewertet die Wirksamkeit der flankierenden Maßnahmen der Mitgliedstaaten bei ihrer Annahme.

3. Die Kommission bewertet die Wirksamkeit der flankierenden Maßnahmen der Mitgliedstaaten bei ihrer Annahme **und nachfolgend jährlich**.

Abänderung 90

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 - Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) der betreffende Mitgliedstaat der Kommission keine Maßnahmen notifiziert, die gemäß Artikel 12 binnen drei Monaten nach Inkrafttreten *der Fischereiaufwandsgrenzen* verabschiedet wurden,

Geänderter Text

(a) der betreffende Mitgliedstaat der Kommission keine Maßnahmen notifiziert, die gemäß Artikel 12 binnen drei Monaten nach Inkrafttreten *dieser Verordnung* verabschiedet wurden,

Abänderung 91

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 13a

Besondere Maßnahmen der Union

Um Beifänge, insbesondere Beifänge der besonders gefährdeten Arten, zu verhindern und zu minimieren, können Modifizierungen des Fanggeräts oder Ad-hoc-Sperrungen von Gebieten mit hohen Beifangquoten beschlossen werden.

Abänderung 92

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Diese Verordnung wird als „Mehrjahresplan“ im Sinne der *Verordnung (EG) Nr. 1224/2009* ausgelegt.

Geänderter Text

1. Diese Verordnung wird als „Mehrjahresplan“ im Sinne der *Verordnung (EU) Nr. .../2013 [über die Gemeinsame Fischereipolitik]* ausgelegt.

Abänderung 93

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Tiefseearten sind „Arten, für die ein Mehrjahresplan gilt“ und „Bestände, für die ein Mehrjahresplan gilt“ im Sinne der **Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.**

Geänderter Text

2. Tiefseearten sind „Arten, für die ein Mehrjahresplan gilt“ und „Bestände, für die ein Mehrjahresplan gilt“ im Sinne der **Verordnung (EU) Nr. .../2013 [über die Gemeinsame Fischereipolitik].**

Abänderung 94

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz -1 (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten bezeichnen diejenigen Häfen, in denen Tiefseearten über 100 kg angelandet oder umgeladen werden dürfen. Bis ... * übergeben die Mitgliedstaaten der Kommission eine Liste dieser bezeichneten Häfen.

* Bitte das Datum einzufügen: 60 Tage nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

Abänderung 95

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Mengen über 100 kg jeglicher Mischung von Tiefseearten dürfen ausschließlich in den **für die Anlandung von Tiefseearten** bezeichneten Häfen angelandet werden.

2. Mengen über 100 kg jeglicher Mischung von Tiefseearten dürfen ausschließlich in den **gemäß Absatz 1 durch die Mitgliedstaaten** bezeichneten Häfen angelandet werden.

Abänderung 96

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Um die Kohärenz und Koordination innerhalb der Union zu verbessern, legt die Kommission für Schiffe, bezeichnete Häfen und die zuständigen Behörden

Maßnahmen in Bezug auf Inspektions- und Überwachungsverfahren fest, die für das Anlanden und Umladen von Tiefseearten und für die Erfassung und Meldung von Daten zum Anlanden oder Umladen, einschließlich mindestens des Gewichts und der Artenzusammensetzung, erforderlich sind.

Abänderung 97

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Schiffe, die Tiefseearten anlanden oder umladen, sind verpflichtet, die Bestimmungen und Bedingungen für die Erfassung und Meldung des Gewichts und der Zusammensetzung der angelandeten oder umgeladenen Tiefseearten einzuhalten und alle Inspektions- und Überwachungsverfahren in Bezug auf das Anlanden und Umladen von Tiefseearten zu befolgen.

Abänderung 98

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 - Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Abweichend von Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 müssen die Kapitäne aller EU-Fischereifahrzeuge - unabhängig von deren Länge – ihre Absicht, 100 kg oder mehr Tiefseearten anzulanden, der zuständigen Behörde ihres Flaggenmitgliedstaats melden.

Die Kapitäne aller EU-Fischereifahrzeuge müssen - unabhängig von deren Länge - ihre Absicht, 100 kg oder mehr Tiefseearten anzulanden oder umzuladen, der zuständigen Behörde ihres Flaggenmitgliedstaats sowie der Behörde des Hafenstaates melden. Der Kapitän oder jede andere Person, die für den Betrieb von Schiffen mit einer Länge von 12 Metern oder mehr verantwortlich ist, unterrichtet die zuständigen Behörden entsprechend Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 mindestens vier Stunden vor der geschätzten Ankunftszeit im Hafen. Allerdings sollten die kleineren

Fischereifahrzeuge, die über kein elektronisches Logbuch verfügen, und die Schiffe der handwerklichen Fischerei von dieser Meldepflicht befreit werden.

Abänderung 99

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 - Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Unbeschadet des Artikels 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 werden die in Artikel 4 Absätze 1 und 3 der vorliegenden Verordnung genannten Fanggenehmigungen in *den* folgenden Fällen für mindestens ein Jahr entzogen:

Geänderter Text

1. Unbeschadet des Artikels 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 werden die in Artikel 4 Absätze 1 und 3 der vorliegenden Verordnung genannten Fanggenehmigungen in *allen* folgenden Fällen für mindestens ein Jahr entzogen:

Abänderung 100

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Versäumnis, den Auflagen in der Fanggenehmigung in Bezug auf Begrenzungen des Geräteeinsatzes, zulässige Einsatzgebiete oder Fangbeschränkungen *beziehungsweise* Fischereiaufwandsgrenzen für die Arten, deren gezielte Befischung erlaubt ist, nachzukommen; *oder*

Geänderter Text

(a) Versäumnis, den Auflagen in der Fanggenehmigung in Bezug auf Begrenzungen des Geräteeinsatzes, zulässige Einsatzgebiete oder Fangbeschränkungen *und* Fischereiaufwandsgrenzen für die Arten, deren gezielte Befischung erlaubt ist, nachzukommen;

Abänderung 101

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) Versäumnis, Daten gemäß Artikel 8 zu erheben, zu erfassen und zu melden;

Abänderung 102

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

bb) Nichteinhaltung der Bestimmungen der Gemeinsamen Fischereipolitik;

Abänderung 103

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe b c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

bc) jeder der Fälle, die in der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008^{17f} des Rates genannt werden, insbesondere auf der Grundlage der Bestimmungen der Kapitel VII-IX.

^{17f}***Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1).***

Abänderung 104

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 - Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Absatz 1 gilt nicht, wenn die Versäumnisse auf Fälle höherer Gewalt zurückzuführen sind.

entfällt

Abänderung 105

Vorschlag für eine Verordnung

Kapitel 5 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

DATENERHEBUNG

Geänderter Text

**DATENERHEBUNG UND
EINHALTUNG DER VORSCHRIFTEN**

Abänderung 106

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten erheben zu jedem Tiefseemetier Daten nach den Vorgaben über Datenerhebung und Genauigkeit in dem gemäß der Verordnung (EG) Nr. 199/2008¹⁸ des Rates erlassenen mehrjährigen EU-Programm für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung biologischer, technischer, ökologischer und sozioökonomischer Daten und anderer nach jener Verordnung erlassener Maßnahmen.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten erheben zu jedem Tiefseemetier Daten nach den Vorgaben über Datenerhebung und Genauigkeit in dem gemäß der Verordnung (EG) Nr. 199/2008¹⁸ des Rates erlassenen mehrjährigen EU-Programm für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung biologischer, technischer, ökologischer und sozioökonomischer Daten und anderer nach jener Verordnung erlassener Maßnahmen. *Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Systeme zur Verfügung stehen, die für die Meldung der Ziel- und Beifangarten und für die Meldung von Hinweisen auf jegliches Treffen auf empfindliche Meeresökosysteme notwendig sind. Die Meldung erfolgt nach Möglichkeit ad-hoc.*

¹⁸. ABl. L 60 vom 05.03.08, S. 1.

¹⁸. ABl. L 60 vom 05.03.08, S. 1.

Abänderung 107

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 - Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Mitgliedschaften stellen ein Beobachterprogramm auf, um die Erhebung zuverlässiger, aktueller und genauer Daten zu Fang und Beifang von Tiefseearten, Funden empfindlicher mariner Ökosysteme und anderen relevanten Informationen im Hinblick auf eine wirksame Durchführung der Bestimmungen dieser Verordnung

sicherzustellen. Grundschleppnetze oder Stellnetze einsetzende Schiffe mit einer Fanggenehmigung für den gezielten Fang von Tiefseearten unterliegen zu 100 % der Beobachtung. Alle anderen Schiffe mit einer Genehmigung zum Fang von Tiefseearten unterliegen zu 10% der Beobachtung.

Abänderung 108

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Der Kapitän eines Schiffes oder jede andere für den Betrieb des Schiffes verantwortliche Person muss einen von seinem Flaggenmitgliedstaat benannten wissenschaftlichen Beobachter an Bord nehmen, es sei denn, dies ist aus Sicherheitsgründen nicht möglich. Der Kapitän unterstützt den wissenschaftlichen Beobachter in der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

Geänderter Text

2. Der Kapitän eines Schiffes oder jede andere für den Betrieb des Schiffes verantwortliche Person muss einen von seinem Flaggenmitgliedstaat *für dieses Schiff entsprechend den in Artikel 4 aufgeführten Bedingungen* benannten wissenschaftlichen Beobachter an Bord nehmen. Der Kapitän unterstützt den wissenschaftlichen Beobachter in der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

Abänderung 109

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) *nehmen die laufenden Datenerhebungsaufgaben gemäß Absatz 1 wahr;*

Geänderter Text

(a) *sind qualifiziert, um ihre Pflichten und Aufgaben als wissenschaftliche Beobachter wahrzunehmen, was auch die Fähigkeit zur Bestimmung der in den Tiefseeökosystemen vorgefundenen Arten, umfasst;*

Abänderung 110

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 - Absatz 3 - Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(aa) trägt die Angaben über die Fänge

*gemäß der Verordnung (EG)
Nr. 1224/2009 unabhängig in demselben
Format ein, das auch im Logbuch des
Fischereifahrzeugs verwendet wird;*

Abänderung 111

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 - Absatz 3 - Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(ab) hält jede Änderung des Fangplans
gemäß Artikel 7 Absatz 2 fest;*

Abänderung 112

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 - Absatz 3 - Buchstabe a c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(ac) dokumentiert jedes
unvorhergesehene Treffen auf
empfindliche marine Ökosysteme und
sammelt Informationen, die zum Schutz
des Gebiets nützlich sein können;*

Abänderung 113

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 - Absatz 3 - Buchstabe a d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(ad) hält fest, in welchen Tiefen
Fanggeräte eingesetzt werden;*

Abänderung 114

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 - Absatz 3 - Buchstabe a e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ae) erstattet den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats innerhalb von 20 Tagen nach Ablauf des Beobachtungszeitraums Bericht. Diese Behörden leiten der Kommission innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt eines schriftlichen Antrags eine Abschrift dieses Berichts zu.

Abänderung 115

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Wissenschaftlicher Beobachter darf nicht sein wer:

- (i) darf nicht Verwandter des Kapitäns oder eines anderen Offiziers an Bord des Schiffes sein, dem er zugeteilt ist;*
- (ii) Angestellter des Kapitäns des Schiffes ist, dem er zugeteilt wurde;*
- (iii) darf nicht Angestellter des Vertreters des Kapitäns sein;*
- (iv) Angestellter eines der Kontrolle des Kapitäns oder seines Vertreters unterstehenden Betriebes ist;*
- (v) darf nicht Verwandter des Vertreters des Kapitäns sein.*

Abänderung 116

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 - Absatz 4 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Die Datenerhebung kann der Einrichtung von Partnerschaften zwischen Wissenschaftlern und Fischern förderlich sein und in den Forschungsbereichen Meeresumwelt, Biotechnologie, Lebensmittelwissenschaften und –

verarbeitung und in der Wirtschaft einen Beitrag leisten.

Abänderung 117

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Auf Anfrage der Kommission übermitteln die Mitgliedstaaten nach Metiers aufgeschlüsselte monatliche Aufwands- und Fangdaten.

Geänderter Text

6. Auf Anfrage der Kommission übermitteln die Mitgliedstaaten nach Metiers aufgeschlüsselte monatliche Aufwands- und Fangdaten. ***Die Berichte werden öffentlich zugänglich gemacht.***

Abänderung 118

Vorschlag für eine Verordnung Kapitel Va (neu) - Titel

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Kapitel Va
FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

Abänderung 119

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 19 a
Finanzielle Unterstützung für den Wechsel des Fanggeräts

1. Fischereifahrzeuge, die Grundsleppnetze oder Stellnetze im Tiefseemetier einsetzen, haben Anspruch auf finanzielle Unterstützung des Europäischen Meeres- und Fischereifonds, um das Fanggerät zu wechseln und entsprechende Veränderungen der Fahrzeuge vorzunehmen und um die notwendigen Kenntnisse und Ausbildung zu erlangen, sofern das neue Fanggerät nach Einschätzung der Kommission im Ergebnis von Konsultation

entsprechender, unabhängiger wissenschaftlicher Einrichtungen nachweislich eine bessere Größen- und Artenselektivität aufweist, sich weniger und begrenzt auf empfindliche Meeresökosysteme auswirkt und die Fangkapazität des Schiffes nicht erhöht;

2. *Fischereifahrzeuge haben Anspruch auf finanzielle Unterstützung des Europäischen Meeres- und Fischereifonds, um den ungewünschten Fang von Tiefseearten, insbesondere der besonders gefährdeten, zu minimieren und nach Möglichkeit zu beseitigen;*

3. *Die Unterstützung wird je EU-Fischereifahrzeug nur einmal gewährt.*

4. *Die Gewährung finanzieller Unterstützung durch den Europäischen Meeres- und Fischereifonds setzt die vollständige Einhaltung dieser Verordnung, der Gemeinsamen Fischereipolitik und des Umweltrechts der Union voraus.*

Abänderung 120

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Befugnis zum Erlass der in Artikel 13 genannten delegierten Rechtsakte wird der Kommission *auf unbestimmte Zeit* übertragen.

Geänderter Text

2. Die Befugnis zum Erlass der in Artikel 13 genannten delegierten Rechtsakte wird der Kommission *für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem ...*⁺ übertragen. *Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von drei Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.*

⁺ *ABl.: Bitte Datum des Inkrafttretens*

dieser Verordnung einfügen.

Abänderung 121

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 21 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Binnen sechs Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung bewertet die Kommission auf der Grundlage der Meldungen der Mitgliedstaaten und der zu diesem Zweck angeforderten wissenschaftlichen Gutachten die Auswirkungen der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen und stellt fest, inwieweit die in Artikel 1 Buchstaben a und b genannten Ziele erreicht wurden.

Geänderter Text

1. Bis ...* bewertet die Kommission auf der Grundlage der Meldungen der Mitgliedstaaten und der zu diesem Zweck angeforderten wissenschaftlichen Gutachten die Auswirkungen der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen und stellt fest, inwieweit die in Artikel 1 genannten Ziele erreicht wurden.

*** ABl. Bitte das Datum vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen.**

Abänderung 122

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) die Schiffe, die auf Fanggerät mit geringeren Auswirkungen auf den Meeresboden umgestellt haben, und **Veränderung ihrer Rückwurfraten**;

Geänderter Text

(a) die Schiffe, die auf Fanggerät mit geringeren Auswirkungen auf den Meeresboden umgestellt haben, und **die Fortschritte bei der Prävention, Minimierung und nach Möglichkeit der Beseitigung unerwünschter Fänge**;

Abänderung 123

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) **die Fischereien, die über Fischereiaufwandsgrenzen bewirtschaftet werden, und** die Wirksamkeit der flankierenden Maßnahmen zur Beseitigung von Rückwürfen und Reduzierung der

Geänderter Text

(e) die Wirksamkeit der flankierenden Maßnahmen zur Beseitigung von Rückwürfen und Reduzierung der Fänge besonders gefährdeter Arten.

Fänge besonders gefährdeter Arten.

Abänderung 124

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ea) die Qualität der gemäß Artikel 7 durchgeführten Folgenabschätzungen;

Abänderung 125

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 21 - Absatz 2 - Buchstabe e b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(eb) die Zahl der Schiffe und Häfen der Union, die unmittelbar von der Umsetzung dieser Verordnung betroffen sind;

Abänderung 126

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe e c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ec) die Wirksamkeit von Maßnahmen, die eingeleitet wurden, um die langfristige Nachhaltigkeit der Tiefseefischbestände sicherzustellen und den Beifang von nicht befischten Arten, insbesondere den Beifang der besonders gefährdeten Arten, zu verhindern;

Abänderung 127

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe e d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ed) das Ausmaß, in dem empfindliche Meeresökosysteme wirksam durch eine Begrenzung der zulässigen Fangtätigkeit auf bestehende Fischereiegebiete für

Tiefseearten, Gebietssperrungen und die „Entfernungsregel“ (move-on rule) geschützt wurden;

Abänderung 128

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 - Absatz 2 - Buchstabe e e (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ee) die Anwendung der Begrenzung auf 600 m Tiefe.

Abänderung 129

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 - Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*2a. Auf der Grundlage der in den Absätzen 1 und 2 genannten Bewertung legt die Kommission gegebenenfalls bis zum * Vorschläge für Änderungen zu dieser Verordnung vor.*

** ABl. Bitte das Datum einfügen: fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung.*

Abänderung 130

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 2347/2002 erteilte spezielle Fangerlaubnisse bleiben gültig, bis sie durch Fanggenehmigungen für den Fang von Tiefseearten ersetzt werden, die nach der vorliegenden Verordnung erteilt werden, längstens jedoch bis zum **30. September 2012**.

Nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 2347/2002 erteilte spezielle Fangerlaubnisse bleiben gültig, bis sie durch Fanggenehmigungen für den Fang von Tiefseearten ersetzt werden, die nach der vorliegenden Verordnung erteilt werden, längstens jedoch bis zum ⁺.

⁺ ABl.: Bitte das Datum ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen.

Abänderung 131

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I

Vorschlag der Kommission

Anhang I

Abschnitt 1: Tiefseearten
Wissenschaftlicher Name

Gebräuchlicher Name
Besonders gefährdet (x)

Centrophorus granulosus Rauer Schlingerhai
Centrophorus squamosus
Centroscyllium fabricii
Centroscymnus coelolepis
Centroscymnus crepidater
Dalatias licha
Etmopterus princeps
Apristurus spp
Chlamydoselachus anguineus
Deania calcea
Galeus melastomus
Galeus murinus
Hexanchus griseus
Etmopterus spinax
Oxynotus paradoxus
Scymnodon ringens
Somniosus microcephalus Rauer Schlingerhai
Blattschuppiger Schlingerhai
Schwarzer Fabricius Dornhai
Portugiesenhai
Langnasen-Dornhai
Schokoladenhai
Großer Schwarzer Dornhai
Katzenhaie
Krakenhai
Schnabeldornhai
Fleckhai
Maus-Katzenhai
Grauhai
Kleiner Schwarzer Dornhai
Segelflossen-Meersau
Messerzahnhai

Eishai x
x

Eisrochen

Schwarzbauchiger Glattrochen

Trachyscorpia cristulata

Drachenkopf

Abschnitt 2: Zusätzliche NEAFC-regulierte Arten

Brosme brosme

Lumb

Conger conger

Meeraal

Lepidopus caudatus

Degenfisch

Lycodes esmarkii

Wolfsfisch

Molva molva

Leng

Sebastes viviparus

Kleiner Rotbarsch

Geänderter Text

Anhang I

Abschnitt 1: Tiefseearten

Wissenschaftlicher Name

Gebräuchlicher Name

Besonders
gefährdet (x)

Spätere
Anwendun
g von
Artikel 4
Absatz 2
Buchstabe
c

<i>Centrophorus granulosus</i>	Rauer Schlingerhai	x
<i>Centrophorus squamosus</i>	Blattschuppiger Schlingerhai	x
<i>Centroscyllium fabricii</i>	Schwarzer Fabricius Dornhai	x
<i>Centroscymnus coelolepis</i>	Portugiesenhai	x
<i>Centroscymnus crepidater</i>	Langnasen-Dornhai	x
<i>Dalatias licha</i>	Schokoladenhai	x
<i>Etmopterus princeps</i>	Großer Schwarzer Dornhai	x
<i>Apristurus spp.</i>	Katzenhaie	
<i>Chlamydoselachus anguineus</i>	Krakenhai	
<i>Deania calcea</i>	Schnabeldornhai	
<i>Galeus melastomus</i>	Fleckhai	
<i>Galeus murinus</i>	Maus-Katzenhai	x
<i>Hexanchus griseus</i>	Kleiner Schwarzer Dornhai	
<i>Etmopterus spinax</i>	Segelflossen-Meersau	
<i>Oxynotus paradoxus</i>	Messerzahnhai	
<i>Scymnodon ringens</i>	Eishai	
<i>Somniosus microcephalus</i>	Glattköpfe	
<i>Alepocephalidae</i>	Bairds Glattkopf	
<i>Alepocephalus Bairdii</i>	Rissos Glattkopf	
<i>Alepocephalus rostratus</i>	Schwarzer Degenfisch	
<i>Aphanopus carbo</i>	Goldlachs	
<i>Argentina silus</i>	Kaiserbarsch	
<i>Beryx spp.</i>	Rote Tiefseekrabbe	x
<i>Chaceon (Geryon) affinis</i>	Seeratte	x
<i>Chimaera monstrosa</i>	Kleine Tiefenseeratte	x
<i>Hydrolagus mirabilis</i>	Atlantische Rüsselchimäre	x
<i>Rhinochimaera atlantica</i>		
<i>Coryphaenoides rupestris</i>	Rundnasen-Grenadier	

<i>Epigonus telescopus</i>	Teleskop-Kardinalfisch	x
<i>Helicolenus dactylopterus</i>	Blaumaul	
<i>Hoplostethus atlanticus</i>	Granatbarsch	x
<i>Macrourus berglax</i>	Nordatlantik-Grenadier	
<i>Molva dypterygia</i>	Blauleng	
<i>Mora moro</i>	Atlantischer Tiefseedorsch	x
<i>Antimora rostrata</i>	Blauhecht	x
<i>Pagellus bogaraveo</i>	Rote Fleckbrasse	
<i>Phycis blennoides</i>	Gabeldorsch	
<i>Polyprion americanus</i>	Wrackbarsch	
<i>Reinhardtius</i>	Schwarzer Heilbutt	
<i>hippoglossoides</i>		x
<i>Cataetyx laticeps</i>		x
<i>Hoplostethus mediterraneus</i>	Mittelmeer-Kaiserbarsch	x
<i>Macrouridae</i>	Grenadierfische (Rattenschwänze)	
andere als <i>Coryphaenoides rupestris</i> und <i>Macrourus berglax</i>	andere als Rundnasen-Grenadier und Nordatlantik-Grenadier	
<i>Nesiarchus nasutus</i>	Schwarzer Hechtkopf	
<i>Notocanthus chemnitzii</i>	Art der Dornrückenaale	
<i>Raja fyllae</i>	Fyllasrochen	x
<i>Raja hyperborea</i>	Eisrochen	
<i>Raja nidorosiensis</i>	Schwarzbauchiger Glattrochen	
<i>Trachyscorpia cristulata</i>	Drachenkopf	

Abschnitt 2: Zusätzliche NEAFC-regulierte Arten

<i>Lepidopus caudatus</i>	Degenfisch	x
<i>Lycodes esmarkii</i>	Wolfsfisch	
<i>Sebastes viviparus</i>	Kleiner Rotbarsch	

Abänderung 132

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Nummer 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Die Kommission stellt sicher, dass Daten rechtzeitig und in einer zwischen den Mitgliedstaaten harmonisierten Art und Weise erhoben werden und dass sie genau, zuverlässig und umfassend sind.

Abänderung 133

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Nummer 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4b. Die Kommission stellt die sichere Aufbewahrung der gesammelten Daten sicher und macht sie öffentlich zugänglich, es sei denn, es liegen außergewöhnliche Umstände vor, unter denen geeigneter Schutz und Vertraulichkeit erforderlich sind, und die Gründe für solche Einschränkungen angegeben werden.

Abänderung 134

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Anhang IIa

In Artikel 7 Absatz 2 aufgeführte Folgenabschätzungen

Die in Artikel 7 Absatz 2 zur Aufnahme von Fangtätigkeiten in der Tiefsee genannten Folgenabschätzungen beziehen sich unter anderem auf:

- 1. die Art(en) der Fischerei, einschließlich Fischereifahrzeug und Typ des Fanggeräts, Fanggebiete und Tiefenbereich, in dem die Tätigkeiten vollzogen werden, die einzelnen Zielarten und potentielle Beifangarten, Fischereiaufwandsniveaus und die Fischereidauer;**
- 2. die besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen über den aktuellen Zustand der Fischbestände und Basisinformationen über Ökosysteme und Lebensräume in dem Fanggebiet, mit denen künftige Veränderungen verglichen werden sollen;**
- 3. die Identifizierung, Beschreibung und Kartierung von bekannten oder wahrscheinlich vorhandenen empfindlichen Meeresökosystemen in dem Fanggebiet;**
- 4. Daten und Methoden, um die Auswirkungen der Fischerei, die Identifizierung von Wissenslücken und eine Bewertung der Unsicherheiten bei**

den vorgelegten Informationen zu identifizieren, zu beschreiben und zu bewerten;

5. die Identifizierung, Beschreibung und Bewertung von Auftreten, Umfang und Dauer möglicher Auswirkungen, darunter kumulativer Auswirkungen, der Fangtätigkeiten, insbesondere auf empfindliche Meeresökosysteme sowie auf Fischereiressourcen mit geringer Produktivität in dem betreffenden Fanggebiet;

6. die vorgeschlagenen Schadensbegrenzungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen, mit denen gravierenden Schädigungen von empfindlichen Meeresökosystemen vorgebeugt, und langfristiger Schutz und nachhaltige Bewirtschaftung von wenig produktiven Fischereiressourcen sichergestellt werden sollen, sowie die Maßnahmen, mit denen die Auswirkungen der Fischerei überwacht werden sollen.